

## 5.3 Gesundheits- und Sozialwesen

### Medizinische und soziale Einrichtungen und Dienste

Zu einem leistungsfähigen Gesundheitswesen gehören moderne, bezahlbare Institutionen, die dafür Sorge tragen, dass jeder im Falle von Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit alle medizinisch notwendigen Leistungen und sozialen Hilfen in Anspruch nehmen kann.

#### Medizinische Einrichtungen

In Sachsen existiert ein flächendeckendes Netz an medizinischen Einrichtungen, die die medizinische Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger jederzeit gewährleisten. Das Gesundheitswesen ruht dabei auf drei Säulen.

##### ► Stationäre Versorgung

Im stationären medizinischen Bereich (vgl. „Stationäre Versorgung“, S. 142) werden nach dem Prinzip „ambulant vor stationär“ eher vergleichsweise schwerere Erkrankungen behandelt, die z. B. einer dauerhaften ärztlichen oder pflegerischen Betreuung bedürfen, deren Versorgung aufwändiger ist oder für die spezielle Medizintechnik erforderlich ist, welche nur in Krankenhäusern vorgehalten wird. In Sachsen sichert ein flächendeckendes, funktional abgestuftes System von Krankenhäusern die bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung (Z 6.2.3). Wichtigstes Planungsinstrument für die eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäuser ist der Krankenhausplan des Freistaates Sachsen.

##### ► Ambulante Versorgung

Die ambulante medizinische Versorgung (vgl. „Ambulante Versorgung und öffentlicher Gesundheitsdienst“, S. 144) wird in erster Linie von niedergelassenen Vertragsärzten und -zahnärzten sowie angestellten Ärzten beispielsweise in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) wahrgenommen. Ärzte und Zahnärzte haben ihre freie Niederlassung oftmals auch in Ärztehäusern und als Gemeinschaftspraxen organisiert. Dazu gehört auch die Versorgung durch Psychotherapeuten.

In Sachsen existiert ein flächendeckendes Netz an ambulanter medizinischer Versorgung. Zum 01.07.2014 waren 7.049 Ärztinnen und Ärzte ambulant tätig, der größte Teil von ihnen in eigener Niederlassung. Im ländlichen Raum verringert sich die Versorgungsdichte, da die Wiederbesetzung von Arztsitzen, insbesondere von Hausarztpraxen, zunehmend schwieriger wird. Die Altersstruktur der niedergelassenen Ärzte lässt erwarten, dass sich dieses Problem in den nächsten Jahren verstärken wird (Z 6.2.4). Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) ist deshalb mit allen Verantwortlichen des Gesundheitswesens im Gespräch, um zukunftsferne und tragfähige Lösungen für die Zukunft zu finden.

##### ► Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD)

Der Schwerpunkt des ÖGD liegt auf dem Gebiet der Prävention und ist bevölkerungsmedizinisch ausgerichtet. Der ÖGD erfüllt im Wesentlichen überwachende, vorsorgende und fürsorgende Aufgaben. Insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes und der Hygieneüberwachung schafft der ÖGD wichtige Rahmenbedingungen für eine effektive Versorgung im ambulanten und stationären Bereich wie auch der Pflege.

#### Pflegeeinrichtungen

Im Freistaat Sachsen existiert eine flächendeckende als auch qualitativ gute Versorgungslandschaft von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen (G 6.2.1). So gab es 2011 in Sachsen 804 stationäre Pflegeeinrichtungen mit 50.492 Plätzen und 1.005 ambulante Pflegeeinrichtungen, welche 38.085 Pflegebedürftige betreuten. Im Jahr 2013 waren es 866 stationäre Pflegeeinrichtungen mit 51.741 Plätzen und 1.052 ambulante Pflegeeinrichtungen, durch welche 43.359 Pflegebedürftige betreut wurden.

Um die Anforderungen in Anbetracht der zu erwartenden Zunahme von pflegebedürftigen älteren Menschen auch zukünftig zu bewältigen, gilt es, deren Wunsch nach Verbleib in der eigenen Häuslichkeit durch geeignete ambulante und teilstationäre Pflegearrangements so weit wie möglich zu unterstützen (Z 6.2.4). Die Angebote der Dienste und Einrichtungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung werden zudem gebündelt und im Rahmen der vernetzten Pflegeberatung gemeinsam betrachtet (Z 6.2.4). Wesentliche Bausteine dieser vernetzten Pflegeberatung sind das PflegeNetz Sachsen, bereits bestehende regionale Pflegenetzwerke und zukünftig auch die auf kommunaler Ebene zu etablierenden Pflegekoordinatoren.

#### Soziale Einrichtungen und Hilfsdienste

Hilfsdienste haben die Aufgabe, Menschen in bestimmten Situationen (Armut, Alter, Behinderung etc.) die gleichen Chancen und Lebensbedingungen zu bieten wie Menschen mit „normalen“ Lebensbedingungen. Darunter werden sowohl Dienstleistungen von speziell ausgebildeten Kräften (Erzieher/innen) wie auch Institutionen, die diese Dienstleistungen ermöglichen (Kindertageseinrichtungen etc.)

verstanden (vgl. „Soziale Einrichtungen und Dienste“, S. 146).

##### ► Kinder- und Jugendhilfe:

Im Freistaat Sachsen gibt es vielfältige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Die Gesamtverantwortung dafür obliegt den Gebietskörperschaften, vertreten durch die Jugendämter. Zum Einrichtungsnetz Kinder- und Jugendhilfe gehören Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Angebote der Jugendsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Hilfen zur Erziehung.

Die Staatsregierung unterstützt die sächsischen Jugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Ziel, die Lebenssituationen und Perspektiven von jungen Menschen und ihrer Familien wahrzunehmen und zu verbessern. Unterstützt wurden im Berichtszeitraum die sächsischen Jugendämter durch die Kinder- und Jugendpauschale bei der Finanzierung und Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit.

##### ► Familienhilfe:

Familien erhalten durch Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen Hilfe und Unterstützung in Fragen der allgemeinen Lebensplanung, der Gestaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen sowie im Umgang mit Konflikten und Problemen in der Partnerschaft. Landesweit existieren 18 mit staatlichen Mitteln geförderte Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen. Menschen in akuten Notsituationen können sich von sechs Telefonseelsorgestellen in Sachsen beraten lassen. Die Träger der verschiedenen Beratungsstellen gehören i. d. R. den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege an.

##### ► Hilfe für Menschen mit Behinderungen:

Die Integration von Menschen mit Behinderungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dazu gehört die Schaffung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen für Betreuung, Beschäftigung, Bildung und Ausbildung sowie von Wohnangeboten. Während des Berichtszeitraumes wurde in Sachsen ein differenziertes Netz von ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten bzw. Einrichtungen weiter so ausgebaut, dass es geeignet ist, den individuell sehr verschiedenen und von der jeweiligen Lebenslage abhängigen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen zu entsprechen (G 6.2.1).

Im Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft und ihre selbstbestimmte Lebensführung als Ziel festgeschrieben. Ein zentrales Anliegen des Sächsischen Integrationsgesetzes ist die Barrierefreiheit. Dabei geht es nicht nur um die Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen, sondern auch bei Verkehrsmitteln, Informationsverarbeitung und -quellen sowie Kommunikationseinrichtungen.

Gemäß LEP 2013 sollen Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens so entwickelt werden, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges und bedarfsgerechtes Angebot befriedigt werden können (G 6.2.1). In den nachfolgenden Kennblättern wird die Situation näher erläutert. ■ SMS



Foto 5.4:  
Operatives Zentrum  
(Stefan Straube/  
Universitäts-  
klinikum Leipzig)